

Anlage 3a

Zustimmungserklärung

des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
zum Anschlussnutzungsvertrag

Netzbetreiber

Bremen:

wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212

Bremerhaven:

wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212

– im Folgenden wesernetz genannt –

Anschlussnutzer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Nutzung des Grundstücks beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnutzers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte nicht Schuldner etwaiger aus dem Anschlussnutzungsverhältnis resultierender Kosten. Sofern der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte zugleich Betreiber der elektrischen Anlage i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG ist, an die der Anschlussnutzer angeschlossen ist, ist überdies die Zustimmung zur Nutzung der elektrischen Anlage durch den Anschlussnutzer erforderlich.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Betreiber der elektrischen Anlage

Bitte ankreuzen!

Name, Vorname bzw. Firma

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer

Name, Vorname des Anschlussnutzers

mit der Kundennummer (bitte eintragen)

Kundennummer

und wesernetz Bremen/Bremerhaven GmbH (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss)“ zu, welche ihm bekannt sind bzw. die ihm bei Unterzeichnung vorliegen. Die AGB Netzanschluss können jederzeit unter www.wesernetz.de runtergeladen, gespeichert und gedruckt werden und können von wesernetz auf Verlangen zugeschickt werden.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.

3. Die auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers verbleiben als Scheinbestandteile im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte stimmt zu, dass der Anschlussnutzer die hinter dem Netzanschluss betriebene elektrische Anlage im Rahmen der durch den Netzanschlussvertrag gesetzten Bestimmungen nutzen darf.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten